

Mutterschutz für Studentinnen

1. Mitteilung der Schwangerschaft (§ 15 MuSchG)

Das neue Mutterschutzgesetz (MuSchG) sieht vor, dass schwangere Studentinnen der Hochschule ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung so bald wie möglich mitteilen. Das Gleiche gilt für stillende Studentinnen.

Es besteht keine Pflicht zur Vornahme dieser Mitteilung, allerdings kann die Hochschule die Einhaltung des Mutterschutzes nur sicherstellen, wenn die Schwangerschaft bekannt gegeben wurde.

Die Mitteilung über die Schwangerschaft, sowie ggf. weitergehende Erklärung (hierzu siehe Ziff.3 und Ziff.4) sind an das Prüfungsamt der DHBW Karlsruhe zu richten. Als Nachweis der bestehenden Schwangerschaft und des voraussichtlichen Entbindungstermins soll eine Studentin der Hochschule ein ärztliches Attest vorlegen.

Damit weitere (Schutz-)Maßnahmen nach dem MuSchG zeitnah durchgeführt werden können, wird das Prüfungsamt die zuständigen Stellen über die Mitteilung informieren.

2. Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen

Nach Mitteilung der Schwangerschaft hat die Hochschule eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, d.h. sie ermittelt Gefährdungen, denen schwangere oder stillende Studentinnen oder ihr Kind ausgesetzt sind oder sein können. Danach entscheidet die Hochschule, ob und in welchem Umfang Schutzmaßnahmen erforderlich sind und bietet ggf. ein Gespräch über eine Anpassung der Studienbedingungen an. Weiterhin ist die Hochschule verpflichtet die zuständige Aufsichtsbehörde zu informieren.

3. Einhaltung von Mutterschutzfristen (§ 3 MuSchG)

6 Wochen vor der Entbindung

Eine Fortsetzung des Studiums während der Schutzfrist ist möglich, wenn die Studentin die entsprechende Absicht gegenüber der Hochschule ausdrücklich erklärt.

8 Wochen nach der Entbindung

Die Hochschule darf die Studentin bis zum Ablauf von acht Wochen *nach* der Entbindung nicht studieren lassen, es sei denn die Studentin verlangt gegenüber der Hochschule ausdrücklich das Studium fortsetzen zu dürfen.

Die Schutzfrist nach der Entbindung **verlängert sich auf zwölf Wochen**

1. bei Frühgeburten,
2. bei Mehrlingsgeburten
3. wenn vor Ablauf einer Frist von acht Wochen nach der Entbindung eine Behinderung des Kindes i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) ärztlich festgestellt wird.

Bei vorzeitiger Entbindung verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung in der Regel um den Zeitraum der Verkürzung der Schutzfrist vor der Entbindung.

Prüfungen in den Schutzfristen

Für Prüfungen bedeutet dies, dass Studentinnen in den Schutzfristen vor und nach der Entbindung nicht an Prüfungen teilnehmen dürfen, sofern Sie sich nicht ausdrücklich dazu bereit erklären. Ein Widerruf der Erklärung für bereits abgelegte Prüfungen ist nicht möglich.

4. Studienverbote

Am Abend bzw. in der Nacht (§ 5 Abs. 2 MuSchG) sowie an Sonn- und Feiertagen (§ 6 MuSchG)

Die Hochschule darf schwangere Studentinnen grundsätzlich nicht zwischen 20:00 und 6:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen im Rahmen des Studiums tätig werden lassen. Eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen bis maximal 22:00 Uhr bzw. an Sonn- und Feiertagen ist jedoch möglich, wenn

1. sich die Studentin dazu ausdrücklich bereit erklärt,
2. die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich ist,
3. eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist

und

4. der Studentin bei Lehrveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen zudem in jeder Woche ein Ersatzruhetag gewährt wird, der sich an eine ununterbrochene Nachtruhezeit von mindestens elf Stunden anschließt.

Die Studentin kann die unter Ziff.3 und Ziff.4 genannten Erklärungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.